

Sehr geehrter Geschäftspartner,

da sich unsere Lösungen aus einer Vielzahl von Produkten und einzelnen Dienstleistungen zusammensetzen, haben die nachfolgenden Geschäftsbedingungen das Ziel die geschäftliche Beziehung zwischen Ihnen als Kunde und uns, der SQUILD GmbH, unter Berücksichtigung der Interessen aller direkt Beteiligten sowie aller Dritten verbindlich und gleichermaßen fair zu regeln.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind daher Grundlage all unserer geschäftlichen Aktivitäten, vom Angebot über eine Bestellung, über die Lieferung bis hin zur Rechnung und etwaige Folgegeschäfte.

In den Branchen, in denen die SQUILD GmbH tätig ist, werden viele Verträge durch persönliche Absprachen oder per Fernkommunikation unter Verzicht geschäftlicher Förmlichkeiten geschlossen, was jedoch nichts an deren Gültigkeit ändert.

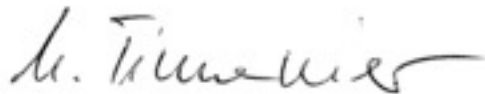
Sollten, wie in den zuvor genannten Fällen, keine konkreten schriftlichen Verträge zwischen dem Kunden und der SQUILD GmbH vorhanden sein, so gelten die folgenden Geschäftsbedingungen als Standardvereinbarung.

Abweichende Bestimmungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diesen ausdrücklich in schriftlicher Form von SQUILD zugestimmt wurde, dies gilt insbesondere für Gegenbestätigungen von Ihnen als Kunde.

Sofern Sie Verbraucher im Sinne des BGB sind, beachten Sie bitte vor allem unsere Erläuterungen zur gesetzlichen Gewährleistung sowie die zugehörigen Ergänzungen in § 9.

Seit Gründung des Unternehmens im Januar 2007 haben sich unsere AGB kaum signifikant geändert – die Ihnen vorliegende Fassung ist auf Februar 2009 datiert. Die jeweils aktuelle Fassung stellen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Sollten Sie zu den einzelnen Punkten Rückfragen haben, erläutern wir Ihnen die betreffenden Passagen gerne im Detail.



Matthias Tinnemeier
Geschäftsführender Gesellschafter

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die SQUILD GmbH erbringt alle Ihre Lieferungen und Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend kurz als AGB bezeichnet).
- 1.2 Diese AGB gelten für all unsere Geschäfts- und Kundenbeziehungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Form und dies spätestens ab dem Entgegennehmen von gelieferter Ware oder Leistungen, bzw. ab der erstmaligen Nutzung von durch SQUILD bereitgestellte Dienste. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Form ebenfalls für alle Folgegeschäfte der Parteien vom Vertragspartner als akzeptiert.
- 1.3 Abweichende Bestimmungen von diesen AGB haben nur dann Gültigkeit, wenn diesen vor Vertragsschluss ausdrücklich in schriftlicher Form von SQUILD zugestimmt wurde.
- 1.4 SQUILD ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB einschließlich aller geltenden spezifischen Bedingungen gemäß § 1.11 sowie sonstiger Anlagen, wie bspw. Benutzungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu ändern oder zu ergänzen. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Vertragspartner der Änderung oder Ergänzung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der zugehörigen Ergänzungs- oder Änderungsmitteilung widerspricht. SQUILD verpflichtet sich, den Kunden mit der jeweiligen Mitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- 1.5 Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung oder Ergänzung gemäß 1.4 fristgemäß, so ist SQUILD berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt aufzulösen, an dem die Neufassung der AGB in Kraft treten soll.
- 1.5 Der jeweils aktuelle Volltext der AGB wird dem Kunden jederzeit auf Wunsch digital oder als gedruckte Kopie zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Geschäftspartners werden durch SQUILD nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn SQUILD in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt. D.h. die AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.7 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Inanspruchnahme der Leistung gelten die hier festgehaltenen Bedingungen als angenommen.

- 1.8 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.9 SQUILD kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Ebenso sind wir berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen an Dritte abzutreten.
- 1.10 Ein Vertragsabschluss setzt die Angabe vollständiger und richtiger Daten des Kunden voraus.
- 1.11 Für spezifische Geschäftsbeziehungen (etwa für einen Wartungsvertrag, einen Dienstleistungsvertrag (z.B. Webhosting), für das Erbringen von Gestaltungs- und Designleistungen, für einen Werk- oder Lizenzvertrag) gelten im Einzelfall jeweils aktuelle ergänzende Geschäftsbedingungen. Deren Einbezug wird von SQUILD entsprechend angezeigt. Diese sind jederzeit auf Anfrage in digitaler oder gedruckter Form erhältlich.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Leistungspflichten

- 2.1 Der Umfang der durch SQUILD zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Beauftragung oder Bestellung aktuellen Beschreibung der jeweiligen Dienstleistung, bzw. der Produktbeschreibung des jeweiligen Herstellers ergänzend zu den jeweiligen Inhalten auftragsbezogener Angebote.
- 2.2 Alle Angebote von SQUILD sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nichts gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist.
- 2.3 Der Vertragspartner ist an Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen gebunden. Diese bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung welche durch Lieferung oder durch Rechnung ersetzt werden kann.
- 2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, insbesondere in Flyern, Prospekten oder sonstigem Werbematerial, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Inhalten dar, selbst wenn Sie Bezug auf geltende Normen (z.B. DIN) nehmen.

- 2.5 Viele unserer Produkte und Dienstleistungen werden fortentwickelt. Hieraus resultierende geringfügige Abweichungen gelieferter Produkte, getätigter Dienstleistungen oder bereitgestellter Dienste gegenüber der Bestellung sind zulässig und gelten als vertragsgemäße Erfüllung, sofern sie die Verwendbarkeit oder die Einsatzmöglichkeit im Vergleich zum Angebotsumfang nicht einschränken.
- 2.6 Überschreitet ein Kunde durch seinen Abruf von Ware oder Leistungen sein Kreditlimit, so ist SQUILD von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung entbunden. Dem Käufer wird jedoch die Möglichkeit geboten, bei Überschreitung seines Kreditlimits gegen Barzahlung Ware oder Leistungen zu beziehen.
- 2.7 Gerät SQUILD mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, sofern SQUILD eine vom Kunden in angemessenem Umfang gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht einhält. Die Nachfristsetzung hat in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Es gilt für die Berechnung der Nachfrist das Eintreffen des Schriftstückes bei SQUILD.

§ 3 Preise, Zahlung und Zahlungsverzug

- 3.1 Alle in jeglicher Kommunikation mit SQUILD angegebenen Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Zusätze (wie Porto, Verpackung, Transport, Maut, Frachtversicherung, Urheberrechtsabgabe oder Kosten für sonstige Sonderdienste (insbesondere Expresslieferung, Samstagzustellung, Kurierdienst)).
- 3.2 Lieferungen und Leistungen werden in ihren jeweiligen Teilen gesondert berechnet. Für jede einzelne Teillieferung können die unter § 3.1 genannten Zusätze in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 SQUILD behält sich das Recht vor, ihre Preise und Entgelte jederzeit angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen (insbesondere aufgrund von Währungsschwankungen oder durch Kostenveränderungen bei Zulieferern / Dritten) eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.

- 3.4 Zahlungen für die Lieferung von Waren erfolgen grundsätzlich, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, per Nachname und unfrei, d.h. zu Lasten des Vertragspartners per Transportdienstleister oder Spedition.
- 3.5 Bei Lieferung auf Rechnung müssen die Modalitäten gesondert vereinbart werden und werden in der Regel von SQUILD auf deren Rechnung ausgewiesen. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, gilt ersatzweise als Standardvereinbarung für Lieferung auf Rechnung, dass die Rechnung sofort nach deren Erhalt in voller Höhe ohne Abzug fällig ist. Sollte der Käufer die gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhalten, so erfolgen weitere Belieferungen ohne Ankündigung per Nachnahme.
- 3.6 Zahlungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen erfolgen grundsätzlich, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, unverzüglich nach deren Erfüllung auf Rechnung zu Lasten des Vertragspartners. Diese sind sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe ohne Abzug zahlbar.
- 3.7 Bei der Inanspruchnahme von nutzungsunabhängigen Leistungen sind Zahlungen für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus zu Lasten des Vertragspartners fällig, bei nutzungsabhängigen Leistungen nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.
Sie erfolgen, sofern SQUILD keiner abweichenden Zahlungsmethode zugestimmt hat, per Lastschriftinzug.
Der Vertragspartner ermächtigt SQUILD hierzu die jeweiligen Kosten und etwaige zusätzliche Entgelte (vgl. § 3.1) nach vorheriger Rechnungsstellung von einem vom Vertragspartner genannten Konto einzuziehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin SQUILD alle kontobezogenen Veränderungen umgehend mitzuteilen. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug der anfallenden Entgelte gilt für sämtliche Kontoveränderungen ebenso wie für neue Bankverbindungen des Vertragspartners bis auf Widerruf. Für den Fall des Widerrufs durch den Vertragspartner sind die Zahlungsmodalitäten neu zu verhandeln. SQUILD ist in diesem Fall berechtigt weitere Leistungen bis zu einer Einigung nur noch gegen Vorkasse zu erbringen.
- 3.8 Sofern SQUILD Rechnungen und sonstige geschäftsrelevanten Dokumente nicht auf postalischem Wege versendet, hat SQUILD die Möglichkeit diese neben einer fernschriftlichen Zustellung in elektronischer Form per E-Mail zu versenden oder im Kundenservice-Bereich der SQUILD-Internetseite zur Verfügung zu stellen.

- 3.9 Verlangt der Kunde auf jeden Fall die postalische Zustellung seiner Rechnungen und sonstiger geschäftsrelevanten Dokumente, kann von SQUILD hierfür pro Rechnung ein durch SQUILD festgesetztes Bearbeitungsentgelt erhoben werden. SQUILD ist berechtigt, dieses Entgelt beliebig zu verändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preisänderung nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. SQUILD verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- 3.10 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, trägt der Vertragspartner den entstehenden Verzugschaden in voller Höhe. Hierbei gilt der gesetzliche Verzugszins in jedem Fall als Mindestzins.
SQUILD ist insofern berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen bei Verbrauchergeschäften in Höhe von fünf Prozentpunkten, bei Handelsgeschäften in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (oder ihrer etwaiger Folgeinstitutionen) zu berechnen.
SQUILD behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. SQUILD ist somit insbesondere berechtigt höhere Zinsen (dynamische oder feste Verzugszinsen) zzgl. Gebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Gebühren die durch die Betrauung von Dritten oder Abtretung der Forderung an Dritte (z.B. Verwaltungsgebühren, Inkassobüros, Anwaltskosten, etc.) entstehen.
Bei Zahlungsverzug werden alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstige Vergütungen und Vergünstigungen in voller Höhe hinfällig.
- 3.11 Bei Bankrücklastschriften oder in ähnlichen Fällen der gescheiterten Zahlungssaktionen wird SQUILD eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 9,50 netto pro Rücklastschrift zzgl. der für SQUILD angefallenen Bankgebühren an den Vertragspartner weiter belasten, es sei denn, dem Vertragspartner trifft kein Verschulden oder er weist nach, das tatsächlich geringere Kosten entstanden sind. Ist in der jeweils gültigen Preisliste hierfür ein höherer Betrag genannt, berechnet SQUILD diesen Betrag.
- 3.12 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, kann SQUILD die Leistungserbringung, sowie die genutzten Dienste sperren. Der Zahlungsanspruch für die bereits getätigten Leistungen besteht weiterhin.

- 3.13 Kommt der Vertragspartner bei Geschäften oder Verträgen mit entsprechender Laufzeit in zwei aufeinander folgenden Monaten mit einem nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der einem monatlichen Entgelt oder mehr entspricht, in Verzug, kann SQUILD das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 3.14 SQUILD ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist SQUILD berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 3.15 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn SQUILD über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, so dass die Zahlungsverpflichtung erst nach vollständiger Gutschrift bei SQUILD als erbracht gilt.
- 3.16 Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn sämtliche fällige Rechnungen fristgerecht bezahlt sind. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei SQUILD.
- 3.17 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn SQUILD Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung und/oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens. In diesen Fällen ist SQUILD berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten, abzulehnen oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.
- 3.18 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SQUILD anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.19 Der Vertragspartner kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung an Dritte übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 4 Lieferung und Erfüllungsort

- 4.1 Erfüllungsort für SQUILD betreffende Pflichten ist der zum jeweiligen Zeitpunkt im Handelsregister eingetragene Firmensitz von SQUILD.
- 4.2 Etwaige Angaben zu Art, Beschaffenheit und Zeitpunkt/Frist der Lieferung sind annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Sofern abweichend von § 4.2 feste Lieferfristen vereinbart wurden, beginnen diese erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie der Abklärung aller technischen Fragen und setzen die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus. Sie verstehen sich stets ausschließlich der Transportdauer.
- 4.4 Sofern SQUILD Dienstleistungen oder Waren ausliefert oder versendet, erfolgt dies auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners.
- 4.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc.) sind auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen von SQUILD nicht zu vertreten. Der Vertragspartner berechtigt SQUILD, die Lieferung bzw. Leistung oder Teile davon um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Wenn eine solche Verzögerung länger als drei Monate andauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und von seinen Rechten gemäß § 326 BGB Gebrauch zu machen.
- 4.7 Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SQUILD von ihrer Lieferverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 4.8 Sofern SQUILD die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, steht dem Vertragspartner ein Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

- 4.9 Sofern das Datum unserer Lieferung oder Leistung auf unserer Rechnung nicht gesondert vermerkt ist, entspricht es dem Rechnungsdatum.
- 4.10 Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig und können vom Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt als selbständige Leistung. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Vertragspartner selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.

§ 5 Annahmeverzug

- 5.1 Für die Dauer des Annahmeverzuges des Vertragspartners ist SQUILD berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern. SQUILD kann sich hierzu auch den Leistungen Dritter bedienen.
- 5.2 Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Vertragspartner als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1% des Nettorechnungswertes, höchstens jedoch 30 Euro pro Woche, zu bezahlen – es sei denn, der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann SQUILD den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Vertragspartner fordern.
- 5.3 Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf schriftliches Abnahmeverlangen schweigt, oder erklärt, die Ware oder Leistung nicht abnehmen zu wollen, kann SQUILD die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. SQUILD ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20% des vereinbarten Brutto-Kaufpreises – es sei denn der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach – oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Vertragspartner zu fordern.

§ 6 Liefermenge, Fehllieferung

- 6.1 Die Übernahme der Ware durch einen von SQUILD für den Transport beauftragten Dritten gilt als Beweis für richtige Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.
- 6.2 Sichtbare Mengendifferenzen müssen SQUILD sowie dem Frachtführer sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb einer Frist von 4 Tagen nach Warenerhalt schriftlich angezeigt werden.

- 6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich bei versehentlich durch SQUILD ohne Bestellung des Vertragspartners gelieferter Ware spätestens innerhalb von 14 Tagen eine solche Fehllieferung schriftlich gegenüber SQUILD anzuzeigen und die Waren zur Rückholung durch einen von SQUILD zu beauftragenden Dritten oder durch SQUILD selbst bereit zu halten. Sollte eine solche schriftliche Anzeige einer Fehllieferung nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, gilt diese als genehmigt, so dass der Vertragspartner dazu verpflichtet ist, den üblichen und angemessenen Kaufpreis für die Ware an SQUILD zu zahlen.

§ 7 Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe der Produkte, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.
- 7.2 Falls sich der Versand ohne das Verschulden von SQUILD verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 7.3 Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch SQUILD hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

§ 8 Mängelrügen, Mängelhaftung, Gewährleistung, Garantie

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des BGB gelten neben den folgenden Bedingungen insbesondere die Bedingungen von § 9.

- 8.1 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser – sofern für den Vertragspartner zutreffend – seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Bei Gefahrübergang offensichtliche Mängel sind umgehend nach Übergang schriftlich gegenüber SQUILD zu rügen, andernfalls können keine Gewährleistungsansprüche vom Vertragspartner geltend gemacht werden.

- 8.3 Ist die von SQUILD gelieferte Ware mangelhaft, so ist SQUILD zunächst zur Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) berechtigt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SQUILD über. Im Falle der Reparatur werden die erforderlichen Aufwendungen nur insoweit ersetzt, als diese nicht dadurch erhöht worden sind, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 8.4 Wird beim Einschicken der Sache zur Reparatur an SQUILD oder einen von SQUILD benannten Dritten festgestellt, dass diese nicht defekt ist, ist SQUILD berechtigt Überprüfungs- und Versandkosten an den Vertragspartner zu berechnen.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein unberechtigter Mangel berechtigt den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 8.6 Der Vertragspartner trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.7 Die Rechte des Vertragspartners wegen eines Mangels des gelieferten Produkts verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für gebrauchte Produkte ist die Gewährleistung ausgeschlossen. § 444 BGB sowie Schadensersatzansprüche des Vertragspartners nach Maßgabe des § 10 dieser AGB bleiben unberührt.
- 8.8 Als Beschaffenheit des Produkts gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpassungen oder Werbung des Herstellers, von SQUILD oder gar von Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Produkts dar. Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Montageanleitung, ist SQUILD lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage nicht entgegen steht.
- 8.9 Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch SQUILD nicht, sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 8.10 Unberührt bleiben die Rechte des Vertragspartners aus §§ 478, 479 BGB.
- 8.11 Hinsichtlich Gültigkeit und Umfang eventueller Herstellergarantien bei gelieferter Ware gelten die jeweiligen Publikationen der Hersteller. Ansprüche aus etwaigen Garantien sind direkt an den Hersteller zu richten.

- 8.12 Sofern SQUILD mit der Überprüfung der Garantiedeckung oder der Abwicklung der Garantieverfüllung durch den Hersteller, worunter auch jegliche Kommunikation mit dem Hersteller zählt, betraut wird, gilt dies als eigenständiger Dienstleistungsauftrag, der entsprechend zu vergüten ist.

**§ 9 Mängelrügen, Mängelhaftung, Gewährleistung,
– im Speziellen für Verbrauchergeschäfte**

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des BGB, erfolgt die Gewährleistung (Mängelhaftung) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Folgende Regelungen gelten erläuternd zu den gesetzlichen Regelungen der Gewährleistung sowie Ergänzend, bzw. in den zutreffenden Teilen als Ersatz, für die Regelungen in § 8:

- 9.1 Die gesetzliche Gewährleistung bezieht sich dabei auf die Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner (vgl. § 7 – Gefahrübergang).
- 9.2 Sofern eine Garantiezusage durch den Hersteller (vgl. § 8.1 1ff) besteht, begrenzt diese die gesetzliche Gewährleistung weder in Umfang noch Zeitdauer oder ersetzt diese gar in keinem Fall, sondern findet neben der bzw. zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung Anwendung.
- 9.3 Auf Neuware leistet SQUILD 24 Monate Gewähr, auf Gebrauchtware – worunter ebenso beispielsweise Ausstellungs- oder Demonstrationsware zu verstehen ist – leistet SQUILD 12 Monate Gewähr.
- 9.4 Innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergang der Ware wird zu Gunsten des Vertragspartners angenommen, dass der Sachmangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegt war.
- 9.5 Wird der Mangel erst nach 6 Monaten ab Gefahrübergang vom Vertragspartner bemerkt, geht die Beweislast an diesen über. Der Vertragspartner hat SQUILD gegenüber folglich den Nachweis zu erbringen, dass die Sache schon bei deren Übergabe den Mangel aufwies.

- 9.6 Insofern SQUILD im Rahmen seiner Dienstleistungstätigkeit mit der Untersuchung des Mangels und/oder der Erbringung des Nachweises zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Mangels betraut wird, gilt dies als eigenständiger Dienstleistungsauftrag. SQUILD hat dementsprechend die Möglichkeit eine entsprechende Vergütung zu verlangen.
- 9.7 Etwaige beim Vertragspartner entstehende Kosten (insbesondere die zur Nachweiserfüllung des Mangels durch Dritte (z.B. Sachverständige, Gutachter), Portokosten für die Zusendung der Sache an SQUILD oder an deren Erfüllungsgehilfen, etc.) trägt der Vertragspartner.
- 9.8 Für den Fall dass der Sachmangel festgestellt und gemäß dieser AGB nachgewiesen ist, hat der Vertragspartner
- gemäß § 439 BGB Anspruch auf Nacherfüllung,
 - ein Rücktrittsrecht gemäß § 440, § 323, § 326 Abs. 5 BGB und den dort genannten Vorschriften,
 - das Recht eine Minderung gemäß § 441 BGB zu verlangen oder
 - Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB und der dort genannten Vorschriften.

Die Nacherfüllung ist dabei das vorrangige Recht. Sie ist zum einen durch die Lieferung einer neuen Sache durch SQUILD (Austausch/Nachlieferung) oder durch die Beseitigung des Mangels (bspw. durch Reparatur/Nachbesserung) durch SQUILD oder einen von SQUILD beauftragten Dritten möglich. Welche Art der Nacherfüllung zu erbringen ist, bestimmt der Vertragspartner.

- 9.9 Soweit sich die Beanstandung des Vertragspartners nach Prüfung durch SQUILD als unberechtigt herausstellt (da beispielsweise kein Mangel festgestellt werden konnte oder der Gewährleistungsanspruch etwa durch Überschreiten der gesetzlichen Gewährleistungsfrist erloschen ist), hat der Vertragspartner für notwendige Prüfarbeiten durch SQUILD eine Servicepauschale in Höhe von 25,00 EUR netto zzgl. etwaiger Versandkosten und sonstiger zugehöriger Entgelte (vgl. § 3.1) an SQUILD zu entrichten. Sofern der Vertragspartner SQUILD mit einer Reparatur des Mangels außerhalb der Gewährleistungsansprüche betraut, gilt dies als eigenständiger Auftrag, der entsprechend zu vergüten ist. In diesem Fall nimmt SQUILD von der Erhebung der Servicepauschale Abstand.

§ 10 Rücksendung, Nacherfüllungsabwicklung

- 10.1 Mangelhafte Produkte sind unter Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie der Liefer- oder Rechnungsdokumente mit einer genauen Fehlerbeschreibung an SQUILD oder, wenn vereinbart, an den Lieferanten, Hersteller oder einen von SQUILD benannten Dritten einzusenden bzw. anzuliefern. Vor der Rücksendung ist diese SQUILD anzuzeigen.
- 10.2 Durch den Austausch von Einzelteilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen bezüglich der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Verjährung bezüglich der durch die Mängelbeseitigung betroffenen Teile.

§ 11 Haftung

- 11.1 Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. SQUILD haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet SQUILD nicht für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
- 11.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder SQUILD vertragswesentliche Pflichten schuldhaft verletzt. Soweit SQUILD keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.3 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von SQUILD zu vertreten ist, sowie die zwingende Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.4 Ist die Haftung von SQUILD ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SQUILD.

- 11.5 SQUILD haftet nicht für den Verlust von Daten, deren Wiederbeschaffung oder sonstiger hieraus resultierender Folgeschäden, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Bereich des Vertragspartners nicht eingetreten wäre. Eine ordnungsgemäße Datensicherung setzt voraus, dass der Vertragspartner vor Beauftragung von SQUILD seine Daten zumindest einmalig, in der Regel jedoch ohnehin täglich, dem Stand der Technik entsprechend sichert, insbesondere Sicherungskopien in maschinenlesbarer Form anfertigt und die Sicherung auf deren Funktionsfähigkeit und Wiederherstellbarkeit enthaltener Daten überprüft, damit diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf jeden Fall auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, werden SQUILD die folgenden Sicherheiten gewährt, die SQUILD auf Verlangen nach Wahl freigibt, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 12.2 Die Ware bleibt Eigentum von SQUILD. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SQUILD als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für SQUILD. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Vertragspartner, soweit SQUILD nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden ist, schon jetzt sein Eigentum bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an SQUILD ab und verwahrt sie unentgeltlich für SQUILD. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- 12.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 12.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gegenüber SQUILD ist. Verpfändungen oder sonstige Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt siche-

rungshalber in vollem Umfang an SQUILD ab. SQUILD ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an SQUILD abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von SQUILD nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Schuldner der an SQUILD abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

- 12.5 Die Abtretungen werden angenommen.
- 12.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird dieser Dritte auf das Eigentum von SQUILD hinweisen und SQUILD unverzüglich über den Zugriff benachrichtigt.
- 12.7 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder bei geminderter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist SQUILD berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder ggf. die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Vertragspartners gegenüber Dritten zu verlangen.
- 12.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte von SQUILD erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 13 Verwendung der Produkte und Leistungen

Die von SQUILD gelieferten Produkte und bereitgestellten Leistungen sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäß den Betriebsanweisungen und nicht für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen, Kernkraftwerken, militärischen Einrichtungen oder medizinischen Geräten mit lebenserhaltender Funktion oder zur Herstellung von Waffen vorgesehen. Für eine Verwendung in diesen Bereichen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberschutz, Nutzungsrechte

- 14.1 Sämtliche für die Liefergegenstände bestehenden gewerblichen Schutzrechte sind und bleiben Eigentum der Lieferanten/Hersteller. Jede Benutzung erfordert die Zustimmung durch den entsprechenden Lieferanten/Hersteller. SQUILD übernimmt keine Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, wenn die Ware aus dem von uns vorgesehenen Vertriebsgebiet in ein anderes Land exportiert wird, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle Rechte dort geschützt sind.
- 14.2 Hinweise auf den Vertragsprodukten über gewerbliche Schutzrechte darf der Vertragspartner weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Vertragspartner ist nur mit vorheriger Zustimmung durch SQUILD berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 14.3 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Lizenzgeber. Der Leistungsumfang der Software ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendungseinschränkungen. Die Softwarevergütung schließt die Installation, Schulung und Einarbeitung nicht ein.
- 14.4 Bei allen an SQUILD übergebenen Aufträgen wird vorausgesetzt, dass der Vertragspartner die notwendigen Urheberrechte inne hat, bzw. ihm die notwendigen Nutzungsrechte zustehen.
- 14.5 Sofern an SQUILD Forderungen in Folge jeglicher Art von Schäden durch die unerlaubte Verwendung urheberrechtlich geschützter und vom Vertragspartner zur Verfügung gestellter Materialien herangebracht werden, tritt SQUILD jegliche Forderungen an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang. Sofern dem Vertragspartner Urheberrechtsverstöße bekannt werden, hat er diese unverzüglich bei SQUILD anzuzeigen. Sofern SQUILD urheberrechtsverstöße bekannt werden, zeigt SQUILD diese dem Vertragspartner ebenfalls an. SQUILD ist weiterhin berechtigt etwaige Materialien jederzeit zum jeweils aktuell üblichen Honorar entsprechender Arbeiten von SQUILD auf Rechnung des Vertragspartner zu entfernen oder zumindest derart zu verändern, dass der Urheberrechtsverstoß nicht länger besteht.

14.6 Insbesondere im Bezug auf Urheber- und Nutzungsrechte gelten beim Erbringen von Gestaltungs- und Designleistungen durch SQUILD spezifische Werk- oder Lizenzverträge die, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ergänzend zu diesen AGB in einem eigenen allgemeinen Bedingungsmerk geregelt sind. Sofern kein spezielles Bedingungsmerk von SQUILD angeführt wird, gilt als Ergänzung zu diesen AGB zumindest der jeweils aktuelle Vergütungstarifvertrag Design der Allianz Deutscher Designer (AGD), der jederzeit von SQUILD oder auf den Internetseiten der AGD angefordert werden kann. Der Vertragspartner erkennt das jeweilige Bedingungsmerk an.

§ 15 Partnerverbindungen, Produkte und Leistungen Dritter

15.1 Sofern Dienste, Produkte oder Ware von Dritten angeboten werden, bzw. sobald diese Bestandteil des Vertrages sind, gelten über die AGB von SQUILD hinaus die zugehörigen Bestimmungen des jeweiligen Dritten (beispielsweise AGB, Konditions- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Anbieters oder Herstellers).

15.2 Mit Entgegennahme der Dienstleistung, des Produktes, oder der Ware erkennt der Vertragspartner deren Geltung an und haftet bei Verstoß in voller Höhe für die daraus entstandenen Schäden und Verpflichtungen.

§ 16 Datenschutz

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Die SQUILD GmbH speichert notwendige Daten um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewähren. Die an SQUILD übermittelten personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Verträge sowie für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages – soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der jeweilige Sitz der SQUILD GmbH. Dieser ist aktuell St. Ingbert (Saarland, Bundesrepublik Deutschland).

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Auf diesen Vertrag und sämtliche nachfolgenden Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 18.2 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB sowie ihrer Anlagen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger und die befugten Dritten der Vertragspartner von SQUILD gebunden.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder Ihrer Anlagen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dies gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.